

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 10 - Einwohnerfragestunde

- Absatz 2 Satz 1 erhält **folgende geänderte Fassung:**

„Der Vorsitzende des Stadtrates und der beschließenden oder beratenden Ausschüsse stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.“

- Absatz 3 Satz 3 erhält **folgende geänderte Fassung:**

„Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde im Stadtrat sein, sind jedoch in den beratenden und beschließenden Ausschüssen zulässig.“

- Abs. 4 Satz 1 erhält **folgende geänderte Fassung:**

„Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen beratenden Ausschusses.“

2. Im § 15 - Einwohnerfragestunden in den Ortschaften - Abs. 2 wird der Satz 3:

„Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.“

ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.03.2018

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel